

1. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz §55

Verordnung zum Volksschulgesetz § 65

Rahmenreglement der Primarschulpflege Uster vom 5. Dezember 2006.

2. Ziele

Der Elternrat ist Teil der Schule und nimmt die Verantwortung für das Wohl der Kinder gemeinsam und partnerschaftlich mit der Lehrerschaft, der Schulleitung, der Schulbehörde sowie den Erziehungsberechtigten wahr.

Der Elternrat fördert durch den Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Informationen über erzieherische und schulische Belange das gegenseitige Verständnis zwischen Schule und Elternhaus.

Der Elternrat ist bestrebt, möglichst alle Eltern in seine Arbeit einzubeziehen.

Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

3. Delegierte

Bis spätestens Ende September jeden Jahres wird von den Erziehungsberechtigten der einzelnen Klassen ein/e Delegierte/r und eine Stellvertretung pro Klasse gewählt. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder der jeweiligen Klasse.

Die Wahl gilt für ein Schuljahr. Wiederwahlen sind möglich.

Die Delegierten nehmen die Anliegen der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen entgegen und bringen diese im Vorstand und in der Delegiertenversammlung ein.

Die Delegierten informieren die Erziehungsberechtigten ihrer Klasse über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.

Die Delegierten beteiligen sich aktiv in Arbeitsgruppen und an Projekten.

Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten ihrer Klasse und können diese für die Mitwirkung an Projekten und in Arbeitsgruppen gewinnen.

Die Delegierten führen und aktualisieren gemeinsam mit der Klassenlehrperson eine Mailliste aller Erziehungsberechtigten ihrer Klasse.

Die Delegierten sind verantwortlich für die Wahl ihrer Nachfolger/innen.

4. Elternrat

Die Delegierten aller Klassen und der Vorstand bilden den Elternrat (ER).

Die Elternratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder ER teil. Die Vertretung der Lehrerschaft, die Schulleitung sowie eine Vertretung der Schulbehörde sind mit beratender Stimme vertreten.

Die Versammlung findet je nach Bedarf 2 – 4 Mal pro Jahr statt. Es wird ein Protokoll geführt.

Die erste Vollversammlung eines Schuljahres findet spätestens im November statt.

Der Elternrat wählt an der letzten Vollversammlung vor Ende des Schuljahres den Vorstand.

Kandidat/innen für den Vorstand melden sich spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand. Alle Kandidat/innen werden auf der Traktandenliste aufgeführt.

Rücktrittswillige Vorstandsmitglieder geben ihren Entscheid möglichst früh bekannt, so dass genügend Zeit bleibt, neue Kandidat/innen zu suchen.

Bei einer Vakanz kann von den gesetzten Terminen abgewichen werden.

5. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Verantwortliche für das Präsidium, die Stellvertretung, die Protokollführung und die Finanzen.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Vorstandsmitglieder nicht zwingend wieder Delegierte sein müssen.

Der Vorstand übernimmt die Vertretung nach aussen.
Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Vorstandssitzungen.
Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, übernimmt die Vorbereitungen und die Sitzungsleitung.
Der Vorstand stellt die Führung von Sitzungsprotokollen sicher. Er sorgt für die Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulbehörde.
Der Vorstand begleitet und koordiniert die Arbeit der Projektgruppen im Schulhaus und von Schulhaus übergreifenden Arbeitsgruppen.
Der Vorstand verwaltet und kontrolliert das Budget des Elternrates.
Der Vorstand führt die schuleigene Homepage.
Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Schulleitung und zur Vertretung der Lehrerschaft im Elternrat.
Die Präsidentin / der Präsident vertritt die Schuleinheit Pünt in der Gruppe "Gesamt-Elternrat-Uster"

6. Arbeitsgruppen

Der Elternrat teilt sich in Arbeitsgruppen auf.
In den Arbeitsgruppen dürfen auch Erziehungsberechtigte, welche nicht im Elternrat sind, mitarbeiten.
In jeder Arbeitsgruppe wird eine Ansprechperson gewählt.
Die Arbeitsgruppen führen über ihre Sitzungen Protokoll und übermitteln diese an den Vorstand.
Die einzelnen Gruppen sprechen die Finanzierung ihrer Projekte mit dem Vorstand ab.

7. Vernetzung

Vom Elternrat delegierte Mitglieder haben das Recht auf Anhörung in der Schulkonferenz der Lehrerschaft oder können auf Einladung der Schulleitung an der Schulkonferenz teilnehmen.
Vom Elternrat delegierte Mitglieder nehmen an den Schulentwicklungstagen teil und arbeiten in bestimmten schulinternen Arbeitsgruppen mit.
Der Elternrat unterstützt wenn nötig Projekte aus dem Schülerrat.

8. Administration

Nach Absprache mit der Schulleitung werden dem Elternrat Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung gestellt.
Allfällige Kopien können kostenlos in der Schuleinheit gemacht werden.
Dem Elternrat stehen pro Kalenderjahr CHF 1'000 zur Verfügung.

9. Abgrenzung

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.
Bei Personalentscheiden und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
Die Bewältigung individueller Schulprobleme ist nicht Aufgabe des Elternrates.
Der Vorstand des Elternrates, die Schulleitung und die Vertretung der Schulbehörde intervenieren bei Verstössen gegen dieses Reglement.

10. Geltung des Reglements

Dieses Reglement ist ab Schuljahr 2014/15 gültig. Über eine allfällige Änderung muss die Vollversammlung entscheiden.

Neu erarbeitete Version, Juni 2014